

DWMV Schweige·pflicht Werkstatttrat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen in der Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.

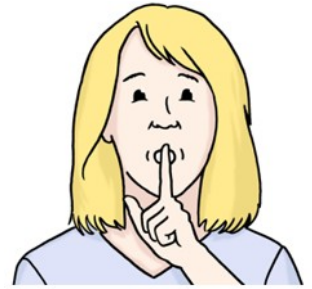
Die Abkürzung heißt DWMV.

Die Schweige·pflicht steht im Paragraph 48.

Schweige·pflicht heißt:

Der Werkstatttrat darf nicht mit anderen über diese Sachen reden.

Die Vertrauens·person darf auch nicht mit anderen über diese Sachen reden.



Werkstatträte erfahren manchmal vertrauliche Sachen.

Vertraulich bedeutet:

Es wird nur dem Werkstatttrat erzählt.

Nicht den Beschäftigten oder den Gruppen·leitern.



Die Werkstatt·leitung kann vertrauliche Sachen erzählen.

Zum Beispiel eine Kündigung.

Beschäftigte können vertrauliche Sachen erzählen.

Zum Beispiel Probleme am Arbeits·platz.

Vertraulich ist auch,

wie der Werkstatttrat diskutiert und etwas beschließt.

Und wie sich die Mitglieder im Werkstatttrat verhalten.



Wir überlegen am Ende jeder Sitzung:

Und was ist vertraulich.

Was dürfen wir nicht weitersagen?

Über welche Sachen informieren wir unsere Kolleg*innen?



DWMV Schweige·pflicht Werkstatttrat

Die Schweige·pflicht gilt auch,

- wenn man nicht mehr Mitglied im Werkstatttrat ist.
- Oder nicht mehr in der Werkstatt arbeitet.
- Für die Vertrauens·person, wenn sie nicht mehr im Amt ist.

Die Schweige·pflicht gilt nicht:

Wenn ein Mitglied vom Werkstatttrat

- mit einem anderen Mitglied spricht,
- mit der Vertrauens·person spricht oder
- mit der Vermittlungs·stelle spricht.



§ 48 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat oder aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Werkstattrates und der Vertrauensperson. Sie entfällt auf Beschluss des Werkstattrates auch gegenüber der Werkstatt, gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

Wir haben über die Schweige·pflicht gesprochen.

.....
Ort und Datum

.....
Werkstatttrat der Werkstatt

Unterschriften der Mitglieder vom Werkstatttrat: